

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

4. Dezember 1890.

Inhalt: Höchster Erlaß, die Eröffnung der Landesynode betreffend, Seite 195. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ergebnis der Wahlen zur fünften ordentlichen Landesynode betreffend, Seite 196. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung und die Ausdehnung zc. der Leittungsarten für die den Krankenkassen angehörigen Versicherten, sowie die den Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zu gewährende Vergütung betreffend, Seite 200. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des § 83 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbeberichtigte betreffend, Seite 201. — Ministerial-Bekanntmachungen, den Wechsel in den Hauptagenturen der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable“ betreffend, Seite 202. — Inhaltsverzeichnis aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 202.

[99] Höchster Erlaß, die Eröffnung der Landesynode betreffend; vom 29. November 1890.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die fünfte ordentliche Landesynode der evangelischen Kirche des Großherzogthums am Vormittage des 14. Dezember d. J., als dem 3. Advents-Sonntage, nach vorausgegangenem Gottesdienste in Unserer Haupt- und Stadtkirche zu Weimar, Mittags um 12 Uhr, in dem zu den Versammlungen der Landesynode bestimmten Sitzungs-Saale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen zu lassen.

Indem Wir dieses hierdurch kund und zu wissen thun, ergeht an die für

1890

35

die Landessynode ernannten und gewählten Abgeordneten Unser Begehren, sich hierzu an bezeichneter Stelle rechtzeitig einzufinden.

Geschehen Weimar, den 29. November 1890.



Carl Alexander.

Guyet.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[100] I. Zur fünften ordentlichen Landessynode sind in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 3 flg. der Synodalordnung vom 29. März 1873 folgende Abgeordnete ernannt und gewählt worden:

A. Von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog sind ernannt:

Pfarrer Ernst in Weimar,
Pfarrer Wuttig in Frankenheim,
Kammerherr Freiherr von Notenhan in Neuenhof,
Professor Dr. Brockhaus in Jena.

B. Von der theologischen Fakultät in Jena ist erwählt:

Geheimer Kirchenrath Professor D. Lipsius in Jena.

C. Von den Kirchengemeinden sind gewählt:

im I. Wahlbezirke:

Generalsuperintendent D. Hesse in Weimar,
Landgerichtspräsident Appellius in Eisenach,
als Abgeordnete,

Archidiaconus Dr. Grimm in Weimar,
Oberschulrath Dr. Leidenfrost daselbst,
als Ersatzmänner;

im II. Wahlbezirke:

Kirchenrath Förtsch in Mellingen,
Professor Dr. Köhler in Weimar,
als Abgeordnete,

Pfarrer Labes in Gottlestedt,
 Bürgermeister Jakob in Rödigsdorf,
 als Ersatzmänner;

im III. Wahlbezirke:

Superintendent Bogenhard in Blankenhain,
 Kaufmann Hergt in Ilmenau,
 als Abgeordnete,

Pfarrer Döfke in Magdala,
 Landwirth Tröber in Neudörfeld,
 als Ersatzmänner;

im IV. Wahlbezirke:

Superintendent Kächler in Apolda,
 Rektor Fischer daselbst,
 als Abgeordnete,

Pfarrer Alberti in Ilurstedt,
 Gutsbesitzer Walther in Mattstedt,
 als Ersatzmänner;

im V. Wahlbezirke:

Superintendent Spieß in Großrudstedt,
 Bürgermeister Georgi in Ollendorf,
 als Abgeordnete,

Adjunkt Köhler in Eckstedt,
 Bürgermeister Kalmring in Herxleben,
 als Ersatzmänner;

im VI. Wahlbezirke:

Pfarrer Buhler in Großneuhausen,
 Oberamtsrichter Dr. Ackermann in Buttstädt,
 als Abgeordnete,

Adjunkt Stiebriz in Oberleben,
 Bürgermeister Kalkof in Rastenberg,
 als Ersatzmänner;

im VII. Wahlbezirk:

Geheimer Kirchenrath D. Nicolai in Alstedt,
Regierungsrath Stier in Weimar,
als Abgeordnete,

Kirchenrath Dr. Schwabe in Niederröblingen,
Posthalter Klaus in Alstedt,
als Ersatzmänner;

im VIII. Wahlbezirke:

Superintendent Braasch in Jena,
Professor Dr. Freiherr von der Goltz daselbst,
als Abgeordnete,

Pfarrer Ackermann in Wenigenjena,
Lehrer Nürnberger daselbst,
als Ersatzmänner;

im IX. Wahlbezirke:

Superintendent Frenkel in Dornburg,
Rector Neumärker in Bürgel,
als Abgeordnete,

Pfarrer Stölten in Frauenprießnitz,
Bürgermeister Eisenschmidt in Graitzschen,
als Ersatzmänner;

im X. Wahlbezirke:

Superintendent Dr. Marbach in Eisenach,
Professor Dr. Schmidt daselbst,
als Abgeordnete,

Archidonus Kieser in Eisenach,
Geheimer Justizrath Pily daselbst,
als Ersatzmänner;

im XI. Wahlbezirke:

Superintendent Hunnius in Kreuzburg,
Schulrath Eberhardt in Eisenach,
als Abgeordnete,

Adjunkt Liebe in Marktsuhl,
 Dekonomierath Weitemeyer in Berka v. H.,
 als Ersatzmänner;

im XII. Wahlbezirke:

Adjunkt Birnau in Danmarshausen,
 Bürgermeister Gutzeit in Bacha,
 als Abgeordnete,

Superintendent Krug in Gerstungen,
 Lehrer Rödiger in Berka a. B.,
 als Abgeordnete;

im XIII. Wahlbezirke:

Superintendent Bach in Dermbach,
 Bürgermeister Pfaff daselbst,
 als Abgeordnete,

Superintendent Leberl in Ostheim,
 Bürgermeister Streng daselbst,
 als Ersatzmänner;

im XIV. Wahlbezirke:

Pfarrer Junkelmann in Nimritz,
 Justizrath Schenk in Neustadt a. D.,
 als Abgeordnete,

Pfarrer Böttger in Oberpöllnitz,
 Bürgermeister Kolbe in Auma,
 als Ersatzmänner;

im XV. Wahlbezirke:

Pfarrer Töpfer in Leichwitz,
 Rittergutsbesitzer Reichardt in Endschütz,
 als Abgeordnete,

Pfarrer Nagel in Niederpöllnitz,
 Lehrer Hartung in Weida,
 als Ersatzmänner.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß sämtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben.

Weimar, den 25. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Guyet.

[101] II. Die anliegende, mit der in Ansehung des Großherzogthums ertheilten Zustimmung der unterzeichneten Landes-Central-Behörde erlassene Anordnung des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt hier selbst vom 28. d. M. wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Vergütung auf Grund des § 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 für das Großherzogthum hierdurch auf vier Prozent der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird.

Weimar, den 29. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.

Auf dem Grunde der §§ 112 Ziffer 1, 113 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung und der §§ 26 und 29 des bestätigten Statuts der Thüringischen Versicherungsanstalt ist vom unterzeichneten Vorstande beschlossen worden, daß

1. die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungsfrankenkasse, einer Knappschaftskasse, der Gemeindefrankenversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen sind, sowie daß
2. die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten nach Maßgabe der §§ 101 flg. des Gesetzes ebenfalls

durch die Organe der unter 1 gedachten Klassen für die denselben angehörigen Versicherten zu erfolgen hat.

Weimar, den 28. November 1890.

Thüringische Versicherungsanstalt.

Der Vorstand.

Gle.

[102] III. In Ausführung des § 83 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reg.-Blatt S. 141) bestimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes:

Als zuständig zur Wahrnehmung der in dem gedachten Reichsgesetze der „Gemeindevertretung“ zugewiesenen Verrichtungen (§§ 11 und 16) gilt der Gemeinderath oder, wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

In Bezug auf der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesene Genehmigung der Ortsstatuten (§ 1 Absatz 2 und 3) bewendet es bei der durch das Gesetz vom 18. September 1869 Art. IV Absatz 3 festgesetzten Zuständigkeit des Großherzoglichen Staats-Ministeriums.

Zu verstehen in den Fällen

des § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 1

der Bezirksauschuß,

des § 15 Absatz 2, § 16, § 20 und § 74

der Bezirksdirektor,

des § 19 Absatz 2

das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Als „Landes-Zentralbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes hat in den Fällen des § 1 Absatz 5, § 6 Absatz 2 und § 75 das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, in den Fällen des § 77 das Großherzogliche Staats-Ministerium zu gelten.

Weimar, den 14. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.

[103] IV. Daß von der Direktion der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen an Stelle des Kaufmanns Karl Brecht zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Karl Aschoff zu Apolda zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. (Regierungs-Blatt Seite 119) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 15. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[104] V. Daß von der Direktion der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu New-York „Equitable“ an Stelle des Kaufmanns Hermann Brode zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Kaufmann Franz Schmidt jun. daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 109) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

[105] Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 46 und 47:

§. 349 und 357 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen,

§. 354 Nachtrags-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehraufgaben.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.